

## Ergänzende Begründung

**zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung,  
unter Berücksichtigung der geänderten Fassung des Antrags vom 26.09.2022**

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>Die wesentlichen Punkte</b> .....	<b>2</b>
<b>Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Zu §§ 2 bis 3 E .....	3
<b>Zu Abschnitt 2: Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Zu § 6 Abs. 1 E: Grenzen der Landesverbände .....	3
Zu § 9 S. 2 E: Stimmenverhältnisse .....	3
<b>Zu Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien</b> .....	<b>3</b>
Zu § 11 E: Organe .....	3
Zu § 14 Abs. 2 E: Wahlen, Abwahl .....	3
Zu § 15 E: Protokollführung .....	3
Zu § 16 Abs. 1 E: Ordnungen .....	4
<b>Zu Abschnitt 4: Der Bundeskongress</b> .....	<b>4</b>
Zu § 18 Abs. 2 E: Beteiligungsrechte des Sportdirektors .....	4
Zu § 20 Abs. 1 S. 1 E: Dreijähriger Turnus .....	4
Zu § 23 E: Antragsberechtigung .....	4
<b>Zu Abschnitt 5: Das Präsidium</b> .....	<b>5</b>
Zu § 25 E: Zusammensetzung des Präsidiums .....	5
Zu § 26 E: Vertretung des Bundes .....	5
Zu § 27 Abs. 1 E: Aufgaben des Präsidiums .....	5
Zu § 27 Abs. 3 E: Geschäftsstelle .....	6
Zu § 28 E: Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder .....	6
<b>Zu Abschnitt 6: Das Schiedsgericht</b> .....	<b>6</b>
§ 34 Abs. 1 E: Schiedsgericht (Antragsbefugnis) .....	6
<b>Zu Abschnitt 8: Die Arbeitstagung</b> .....	<b>6</b>
Zu § 37 Abs. 4 E: Antragsfrist .....	6
<b>Zu Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte</b> .....	<b>7</b>
Zu § 38 Abs. 1 E: Referenten .....	7
Zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 E: Bundesturnierdirektor .....	7
<b>Zu Abschnitt 10: Die Kommissionen</b> .....	<b>7</b>
Zu § 41 Abs. 1 S. 2 E: Verfahrensregelungen .....	7
Bundesspielkommission und Kommissionen für den Spielbetrieb, §§ 43-46 E .....	7
Weitere Mitglieder der Kommissionen .....	8

Zu § 41 Abs. 6 Satz 7: E Wertungsordnung .....	8
Zu § 47 Abs. 3 E: Schiedsrichter-Kommission .....	8
Zu § 48 E: Anti-Cheating-Kommission .....	8
<b>Zu Abschnitt 13: Finanzen .....</b>	<b>8</b>
Zu § 59 Abs. 1 S. 1 E: Beitragspflicht .....	8
Zu § 59 Abs. 2 E: Beitragsfestsetzung .....	8
Zu § 59 Abs. 5 E: Säumnis .....	8
Zu § 59 Abs. 7 E: Gebühren .....	8
Zu § 61 Abs. 1 E: Ehrenamtspauschale .....	9
Zu § 61 Abs. 2 E: Bezahlte Tätigkeiten für den Verein .....	9
Zu § 61 Abs. 3 E: Auslagenerstattung .....	9
<b>Zu Abschnitt 14: Sanktionen .....</b>	<b>9</b>
Zu § 66 E: Verfahrensgrundsätze .....	9
<b>Zu Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 70 Abs. 2, 3 E: Änderungsermächtigung .....	9
<b>Ergänzung des Antrags an den Bundeskongress .....</b>	<b>9</b>

## Einführung

Nach dem Versand des am 05.08.2022 eingereichten Antrags auf Erlass einer neu gefassten Satzung, einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung durch den außerordentlichen Bundeskongress am 15.10.2022 sind mehrere Anträge zur Änderung der aktuellen Satzung wie auch Stellungnahmen zu verschiedenen Punkten eingegangen. Am 10.09.2022 hat sich zudem das Präsidium mit dem Satzungsentwurf sowie den weiteren satzungsändernden Anträgen und Stellungnahmen befasst. Die Mitglieder des Arbeitskreises Satzungsreform hatten ebenfalls Gelegenheit, sich zu äußern. Ferner habe ich das Angebot der DOSB-Führungsakademie angenommen, den Satzungsentwurf prüfen zu lassen.

In dem Bestreben, der Satzungsreform zum Erfolg zu verhelfen, habe ich verschiedene der Anträge und Vorschläge in den Entwurf eingebaut, den ich damit in dieser so veränderten Form zur Beratung im Bundeskongress stelle.

## Die wesentlichen Punkte

An den in der Begründung vom 26.08.2022 dargestellten Eckpunkten haben sich unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen in zwei Punkten Änderungen ergeben: Die Vorschläge zur Vergrößerung und Änderung der Struktur des Präsidiums wurden überarbeitet. Entfallen ist der Punkt „Neugestaltung der Struktur der für den Verbandsspielbetrieb zuständigen Kommissionen“.

Geblichen ist – worauf wegen des Antrags Nr. 8 des SV Württemberg besonders hinzuweisen ist – der Vorschlag eines einjährigen Turnus des Bundeskongresses. Der württembergische Antrag eines Übergangs zu einem dreijährigen Turnus ist nichts Neues und Überraschendes, sondern ist bereits im Zusammenhang mit der Vorstellung des Eckpunktepapiers beim Hauptausschuss in St. Ingbert vorgebracht worden. Die Arbeitsgruppe trat dem nicht näher, da dies auf eine nicht gewünschte praktische Abfassung der Entscheidungsbefugnisse der Delegiertenversammlung mit Rückkehr zum alten System weitgehender Entscheidungsbefugnis der Landespräsidenten hinauslief und damit von einem „freiheitlichen Geist“ (siehe Einleitung zum Antrag des SV Württemberg) kaum die Rede sein kann. Die zahlreichen Anträge auf Verlagerung von Regelungen in Ordnungen außerhalb der Satzung sind vornehmlich vor diesem Hintergrund zu sehen, dass die Satzung nur noch alle drei Jahre geändert werden könnte oder hierzu ein außerordentlicher Bundeskongress einberufen werden müsste.

## **Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **Zu §§ 2 bis 3 E**

Die Änderungsanträge 1 und 2 des SV Württemberg wurden übernommen, um den Bundeskongress nicht mit einer unnötigen Diskussion über die Gliederung der einzelnen Bereiche (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Grundsätze) zu belasten.

## **Zu Abschnitt 2: Mitgliedschaft**

### **Zu § 6 Abs. 1 E: Grenzen der Landesverbände**

Der Antrag 3 des SV Württemberg wird übernommen.

### **Zu § 9 S. 2 E: Stimmenverhältnisse**

Die an mehreren Stellen in der Satzung verwendete und aus der aktuellen Satzung übernommene Formulierung von den „vertretenen Stimmen“ an Stelle der abgegebenen gültigen Stimmen bezieht Stimmenthaltungen oder aus anderen Gründen ungültige Stimmen mit ein, obgleich diese nach der Rechtsprechung nicht mitzählen dürfen. Wollte der ursprüngliche Satzungsgeber hierdurch einen Missbrauch durch sich enthaltende Delegierte vorbeugen, wäre dies nutzlos, da diese auch den Sitzungssaal verlassen könnten und dann nicht mehr „anwesend“ wären.

Die Formulierung entspricht auch der Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

Entsprechend geändert sind auch § 20 Abs. 3 S. 1, § 24 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 2.

## **Zu Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien**

### **Zu § 11 E: Organe**

Im Falle der Ablehnung des Vorschlags zur Einführung des einjährigen Turnus oder der Annahme des Antrags des SV Württemberg ist der Hilfsantrag zum Hauptausschuss (ergänzte Anlage IV zum Antrag vom 05.08.2022) zu beachten.

Eine Zerteilung der Organ-Auflistung, wie vom SV Württemberg (Antrag Nr. 4) vorgeschlagen, halte ich für nicht erforderlich.

Zu § 11 Nr. 4: Hier ist auf den Antrag des SV Württemberg Nr. 17 auf Abschaffung des Bundesturniergerichts hinzuweisen.

### **Zu § 14 Abs. 2 E: Wahlen, Abwahl**

Der Vorsitzende des DSB-Schiedsgerichts *Norbert Sprotte* hatte Bedenken wegen der nach § 14 Abs. 2 auch möglichen Abwahl von Mitglieder der beiden Verbandsgerichte, was zu einer Abwahl der Beteiligten eines Spruchkörpers wegen einer missliebigen Entscheidung führen kann. Von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung habe ich allerdings abgesehen, das die Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschnitten würden und das Verhältnis zwischen ihr und den Verbandsgerichten nicht mit dem Verhältnis der drei Gewalten im staatsrechtlichen Sinn verglichen werden kann.

### **Zu § 15 E: Protokollführung**

Siehe hierzu Antrag Nr. 5 des SV Württemberg.

Die Entscheidung, welche Bestimmungen über die Protokollführung in die Geschäftsordnung verlegt werden können, ist nicht einfach und birgt auch Risiken, die einer Eintragung der Satzung im Weg stehen könnten. Letztlich wurde nur das Protokollberichtigungsverfahren aus der Satzung genommen. Das Recht auf nachträgliche Änderung des Protokolls wird aber wiederum beschränkt durch die Unterscheidung zwischen der Korrektur wesentlicher und unwesentlicher Protokollinhalte. Aus diesem Grund wurde die Regelung des Abs. 3 in der Satzung belassen.

Auch Abs. 5 muss in der Satzung verbleiben, da es eine Ausnahme zu Abs. 1 darstellt.

## **Zu § 16 Abs. 1 E: Ordnungen**

Wegen der Bedeutung, die übergeordnete Institutionen dem Kampf gegen Doping beimessen, habe ich in § 16 Abs. 1 E auch noch die Anti-Doping-Ordnung (kurz: ADO) aufgenommen. Auf sie soll auch in den Bestimmungen über das Schiedsgericht Bezug genommen werden:

Da die ADO eine nahezu 1:1-Kopie des NADA-Codes ist, kann ihre Erwähnung in § 31 Abs. 1 E mögliche Beanstandungen durch das Registergericht wegen eines Verweises auf ein Regelwerk außerhalb des DSB vermeiden.

Weiterhin sollte die ADO in den für das Schiedsgericht geltenden Verfahrensbestimmungen (§ 34 Abs. 3, 6 E) aufgenommen werden, da der NADA-Code und damit die ADO selbst zusätzliche Verfahrensregeln für das „Disziplinarorgan“ (d.h. das Schiedsgericht) enthalten.

Zu § 16 Abs. 1 E ist auch auf den Antrag des SV Württemberg Nr. 18 hinzuweisen, auch eine vom Bundeskongress zu erlassende „Schiedsordnung“ aufzunehmen. Siehe hierzu Ausführungen zu den beiden Verbandsgerichten.

Der Änderungsantrag des SV Württemberg zu § 16 Abs. 1 E, „oder den Hauptausschuss“ (Nr. 6) einzufügen, falls dieser bleiben sollte, ist überflüssig, da sich diese Befugnis aus der Aufgabenzuständigkeit des Hauptausschusses ergibt.

Der Antrag des SV Württemberg, § 16 Abs. 3 E in die Geschäftsordnung zu verlegen, wird übernommen.

Der Antrag des SV Württemberg, § 41 Abs. 6 hierher zu verlegen, wird übernommen. Der Text ist unverändert übernommen worden. Gestrichen wird allerdings der Hinweis auf die Geltung des Absatzes auch für die Bundesturnierordnung als überflüssig, da sich dies aus dem Vorhergehenden ergibt.

Lediglich für die Wertungsordnung verbleibt es bei der Änderungsbefugnis durch die Wertungskommission. Hier hat sich das Präsidium der Empfehlung des Wertungsreferenten *Rainer Blanquet* angeschlossen. Siehe schon die ursprüngliche Begründung zu Abschnitt 3 Ziff. 6 (Ordnungen), dort Seite 5.

## **Zu Abschnitt 4: Der Bundeskongress**

### **Zu § 18 Abs. 2 E: Beteiligungsrechte des Sportdirektors**

Ich habe die Anregung des Sportdirektors *Kevin Hoegy* aufgegriffen und den Sportdirektor als beratendes Mitglied neben dem Geschäftsführer als Teilnehmer des Bundeskongresses und der Arbeitstagung (§ 37 Abs. 2 E) aufgenommen. Die Gründe sind ähnlich wie bei der Beteiligung an Präsidiumssitzungen: Praktisch alles, was den Leistungssport betrifft, läuft über seinen Tisch. Da in diesem Bereich Fördermittel fließen, wäre es nicht effektiv, über Dinge zu diskutieren, die nicht finanzierbar wären oder umgekehrt, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu übersehen.

### **Zu § 20 Abs. 1 S. 1 E: Dreijähriger Turnus**

Ein dreijähriger Tagungsturnus des Bundeskongresses wird abgelehnt. Es reduziert das Delegiertensystem so weit, dass es praktisch auf seine Abschaffung hinausläuft. Nahezu alle wichtigen Entscheidungen trifft der Hauptausschuss, dessen Befugnisse im Antrag Nr. 4 des SV Württemberg auf das Budgetrecht und die Beitragsfestsetzung (siehe Streichung der Vorbehalte) ausgedehnt wird. Es wäre ein anderer, weniger demokratischer DSB.

### **Zu § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 E: Antragsfristen**

Zum Antrag des Berliner Schachverbandes, die Fristen für die Stellung von Anträgen von zehn auf sechs Wochen und die Frist für den Versand von sechs auf vier Wochen zu verkürzen, habe ich schon in der ursprünglichen Begründung Stellung bezogen. Auch das Präsidium hält jedenfalls die Frist von vier Wochen, innerhalb derer Kommissionen und Mitgliedsverbände sich mit den Anträgen befassen sollen, für zu kurz.

### **Zu § 23 E: Antragsberechtigung**

Der vom SV Württemberg beantragten Verlagerung in die Geschäftsordnung (Nr. 10) wird nicht zugestimmt. Es handelt sich um eine Regelung grundlegender Rechte der Mitglieder und Amtsträger; und gleichzeitig auch deren Einschränkung.

## Zu Abschnitt 5: Das Präsidium

### Zu § 25 E: Zusammensetzung des Präsidiums

Die angedachte Vergrößerung des Präsidium beschränkt sich auf die Aufnahme des Referenten für Leistungssport als **Vizepräsident Leistungssport** in das Gremium.

Die Bindung des Amtes eines Stellvertreters des Präsidenten an ein bestimmtes Präsidiumsamt stieß auf wenig Gegenliebe. Es bleibt somit dabei, dass der Kongress den **Stellvertreter** aus der Mitte der gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmt. Damit ist letztlich auch der „Vizepräsident Organisation“ entfallen. Dieses Schicksal teilt er mit dem geplanten Vizepräsidenten Ausbildung, dessen Zuständigkeitsbereich sich derzeit auf die A-Trainerausbildung beschränken würde.

Unverändert geblieben sind der **Vizepräsident Finanzen** und der **Vizepräsident für Verbandsentwicklung** (gem. Antrag des SVW: für Sportentwicklung und Bildung). Der Vizepräsident Sport (nunmehr **Vizepräsident Spielbetrieb**) konzentriert sich künftig auf die Verbandsspielbetrieb der Frauen, Senioren und Behinderten, den allgemeinen Spielbetrieb und das Online-Schach nebst der Verantwortung für die Schiedsrichter-Kommission und den Anti-Cheating-Bereich. Er sollte damit genug zu tun haben. Vorschlägen, die Ämter des Vizepräsidenten Sport und des Bundesturnierdirektors zusammenzulegen, folgt das Präsidium nicht. Als Vorsitzender der für den allgemeinen Spielbetrieb zuständigen Kommission, verbunden mit dem operativen Geschäft dieses Bereichs, wäre er zugleich gleichsam der Oberaufseher über die anderen, für den Spielbetrieb zuständigen Kommissionen nebst der Schiedsrichter-Kommission und der Anti-Cheating-Kommission. Das wäre schon vom Arbeitsumfang her im Ehrenamt nicht zu bewältigen.

Eine Absage erteilt das Präsidium der vom Referenten für Frauenschach *Dan-Peter Poetke* beantragten Einführung eines **Vizepräsidenten Frauenschach**, der zum Wegfall des Referenten für Frauenschach führen soll. Hierzu habe ich mich bereits in der ursprünglichen Begründung geäußert.

Bezüglich der Vorschläge, die beiden **Aktivensprecher** in das Präsidium aufzunehmen, hält das Präsidium die in § 40 Abs. 2 E eingeräumten Befugnisse weiterhin für ausreichend.

### Zum Antrag Nr. 12 des SV Württemberg:

Der Antrag beruht noch auf dem Vorschlag vom 05.08.2022, der inzwischen geändert wurde; siehe obige Ausführungen.

Der Antrag beinhaltet neben einer Umbenennung von Vizepräsidenten-Bezeichnungen die Einführung des „Vizepräsident für Mitgliedsorganisationen“. Dessen Aufgabe soll die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen durch Beratung und Service und das Einbringen der Themen der Mitgliedsorganisationen ins Präsidium.

Ergänzt wird dies in Antrag Nr. 20 durch die Installation einer „Kommission der Mitgliedsorganisationen“, die aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen besteht und damit nichts Anderes ist als der bisherige AKLV. Leider fehlen Ausführungen darüber, wodurch sich diese neue Kommission sachlich vom AKLV unterscheidet und warum der AKLV dieser Aufgaben nicht erfüllen konnte.

### Zu § 26 E: Vertretung des Bundes

Antrag 13 des SV Württemberg: Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die bisherige Regelung passt auch auf ein vergrößertes Präsidium. Der Stellvertreter muss im Fall eines Ausfalls des Präsidenten ebenso handlungsfähig sein wie der Präsident.

### Zu § 27 Abs. 1 E: Aufgaben des Präsidiums

Antrag Nr. 14 des SV Württemberg widerspricht dem Grundsatz des deutschen Vereinsrechts, wonach die Mitgliederversammlung als oberstes Gremium grundsätzlich zuständig ist, sofern die Aufgabe in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Amtsträger zugewiesen ist.

## **Zu § 27 Abs. 3 E: Geschäftsstelle**

Der inzwischen hinzugefügte Zusatz erledigt Antrag Nr. 16 des SV Württemberg, der ebenfalls die Einrichtung der Geschäftsstelle regelt.

## **Zu § 28 E: Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder**

Antrag Nr. 16 des SV Württemberg will die Verlagerung in eine Geschäftsordnung. Die Regelung regelt ohnehin nur Grundsätze des Verhältnisses der Präsidiumsmitglieder untereinander und ist zudem Grundlage für den Geschäftsverteilungsplan.

## **Zu Abschnitt 6: Das Schiedsgericht**

### **Zu §§ 31 ff. E: Schiedsgericht und Bundesturniergericht**

Die in Antrag 18 vom SV Württemberg vorgeschlagene Zusammenfassung der Regelungen beider Gerichte und weitgehende Verlagerung von Regelungen in eine vom Kongress (ggf. Hauptausschuss) mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende und änderbare Schiedsordnung – deren Erlass im Übrigen nicht beantragt worden ist – ist eine Möglichkeit, wobei die Zulässigkeit der Auslagerung im Detail wohl noch zu prüfen wäre. Verbunden wird dies mit dem Antrag Nr. 17 auf Abschaffung des Bundesturniergerichts.

Sie ist aber nicht zwingend geboten, was sich schon daran zeigt, dass im Rahmen der Diskussion der Eckpunkte davon nicht die Rede war, offenbar also kein Bedürfnis hieran besteht. Auch aus dem Kreis der betroffenen Amtsträger kamen keine entsprechenden Wünsche.

Schiedsgericht und Bundesturniergericht haben sachlich verschiedene Zuständigkeit. Hat das Eine mehr mit Satzungen zu tun, so ist Prüfungsgegenstand beim Anderen das Turnierreglement. Daher wird bei der Wahl der Mitglieder des Bundesturniergerichts eine entsprechende fachliche Eignung, namentlich Kenntnisse der Schach- und Turnierregeln angestrebt, was beim Schiedsgericht nicht in dem Maße erforderlich ist.

### **§ 34 Abs. 1 E: Schiedsgericht (Antragsbefugnis)**

Die Änderung betrifft die Aufnahme von Amtsträgern des Bundes in den Kreis antragsbefugter Personen, was bisher schon als selbstverständlich angesehen wurde, da diese in der Regel Mitglieder eines Schachvereins sind; dies ist aber nicht zwingend.

## **Zu Abschnitt 8: Die Arbeitstagung**

Der Abschnitt entfällt nach dem Antrag des SV Württemberg Nr. 19.

### **Zu § 37 Abs. 4: Antragsfrist**

Aus der Liste der Regelungen, die vom Bundeskongress übernommen werden müssen, fehlte die Festlegung der Fristen für die Stellung von Anträgen und deren Weiterversand. Die für den außerordentlichen Bundeskongress bestimmten Fristen sollten bei diesem Gremium, dessen Beschlüsse ohnehin keine Bindungswirkung haben, ausreichen.

## **Zu Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte**

Die „Beauftragten“ können aus der Überschrift gestrichen werden, da sie im Abschnitt nicht erwähnt werden.

Der einzige in der Satzung erwähnte Beauftragte ist Datenschutzbeauftragte mit eigenem Abschnitt 12. Der „Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung“ (Abschnitt 11) wurde in die Reihe der Referenten aufgenommen, womit seine Wahl durch den Bundeskongress vorgeschrieben ist. Sein Titel ist durch höherrangige Regeln vorgegeben.

Aktivensprecher (oder wie sie der Antrag umbenennen will: Sprecher und Sprecherin der Kaderathleten /innen) sind keine Beauftragten.

Antrag Nr. 21 des SV Württemberg halte ich für erledigt bzw. überflüssig.

### **Zu § 38 Abs. 1: Referenten**

Den Antrag des Schachbundes Nordrhein-Westfalen, den **Rating Officer** in den Kreis der vom Bundeskongress zu wählenden Referenten aufzunehmen, lehnt auch das Präsidium ab. Der Rating Officer ist von der FIDE vorgegebenes Bindeglied zwischen der Föderation und dem FIDE Office. Wegen der in den Rating-Bestimmungen vorgegebenen Anforderungen und einzuhaltenden Fristen muss er rasch und zuverlässig arbeiten. Dieses Amt darf nicht zum Spielball von Einzelinteressen von Mitgliedsverbänden gemacht werden. Die Funktionsfähigkeit muss sichergestellt sein. Dies geht m.E. nur über Bestellung (notfalls deren Widerruf) durch das Präsidium. Würde der vom Kongress gewählte Amtsinhaber ausfallen oder nicht mehr zuverlässig arbeiten und hierdurch die Elo-Auswertung von Turnieren sowie der Erwerb von Titelnormen und Titeln für Spieler leiden, müsste ohnehin das Präsidium sofort eingreifen, den Amtsinhaber seiner Funktion entheben und selbst einen neuen Amtsinhaber einsetzen.

Die Inkompatibilität des Amtes eines **Referenten für Compliance-Angelegenheiten** mit der Zugehörigkeit zu einem Präsidium eines Mitgliedsverbandes (§ 38 Abs. 1 Nr. 11 E) wird vom Präsidium angesichts unterschiedlicher Präsidiumsstrukturen als zu ungenau und zu weitgehend angesehen.

### **Zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 E: Bundesturnierdirektor**

Der Antrag auf Streichung im Antrag Nr. 21 des SV Württemberg ist nicht verständlich. Wer soll den Spielbetrieb organisieren?

## **Zu Abschnitt 10: Die Kommissionen**

Der Antrag Nr. 23 des SV Württemberg will den Begriff der „ständigen“ Kommissionen beibehalten. Dieser Begriff war bisher schon nicht aussagekräftig, denn er wäre eine Abgrenzung zu nicht ständigen, also nur für eine gewisse Zeit bestehende Kommissionen. Solche gibt es aber nicht.

### **Zu § 41 Abs. 1 S. 2 E: Verfahrensregelungen**

Der Antrag Nr. 23 des SV Württemberg, soweit er die Regelung von Vorsitz, Zusammensetzung, Verfahren und Aufgaben in die Geschäftsordnung verlagern will, widerspricht der Stellungnahme des DOSB-Satzungs-Checks, wonach „stets geregelt wird, wer Mitglied der Kommission ist, wie man Mitglied der Kommission wird und welche Aufgaben die Kommission hat.“

## **Kommissionen für den Spielbetrieb, §§ 43 – 46 E**

Der Plan, ein dem Präsidialausschuss ähnliches Gremium mit erweiterten Befugnissen oberhalb der für die Spielbetriebsbereiche zuständigen Kommissionen zu installieren, wird fallen gelassen. Zu den verschiedenen Begründungen siehe schon die ursprüngliche Begründung. Die entsprechende Bestimmung des § 43 E wird ersatzlos gestrichen. Es verbleibt bei der bisherigen Struktur.

Damit fällt auch die Befugnis zur Änderung der Turnierordnung in den für den Spielbetrieb der jeweiligen Kommission maßgeblichen Abschnitten an die Kommissionen zurück, nunmehr nach den Regeln des § 40 Abs. 6 E.

Zu einzelnen Stimmen, die weiterhin wünschen, dass *jede* Änderung der Turnierordnung in den Teilbereichen dem Bundeskongress zur Genehmigung vorgelegt werden müsste, ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Regelung in § 40 Abs. 6 E den Mitgliedsverbänden weiter gehende Rechte als bisher einräumt: die Änderungsbeschlüsse würden nach den geplanten Neuregelung nicht – wie bisher – sofort in Kraft treten, sondern frühestens nach zwei Monaten, um den Mitgliedsverbänden die Möglichkeit der Ablehnung oder Korrektur in die Hand zu geben, bei – im Gegensatz zu jetzt – gleichzeitigem Nicht-Inkrafttreten der angefochtenen Regelung.

### **Zum Antrag des SV Württemberg Nr. 20:**

Dieser Antrag ist nicht verständlich. Die Bedenken Gregor Johanns bezogen sich auf das Gremium, das im Antrag vom 05.08.2022 „Bundesspielkommission“ genannt wird. Die dort noch so genannte „Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb“ ist für die Organisation des allgemeinen Spielbetriebs zuständig und sollte eigentlich eher nicht gestrichen werden.

### **Weitere Mitglieder der Kommissionen**

Die zwei bzw. drei Mitglieder „aus den Mitgliedsorganisationen“ in den Kommissionen für Leistungssport, § 42 Abs. 2 Nr. 6 E) und für Breiten- und Freizeitsport, § 50 Abs. 2 Nr. 7 E) sind nach Einholung von Stellungnahmen der Referenten wieder aufgenommen worden. Siehe hierzu bereits in der ursprünglichen Begründung.

Entsprechende Anträge des SV Württemberg sind damit erledigt, abgesehen davon, dass dort die Kommission für die Mitgliedsverbände eingeschaltet wird.

### **Zu § 41 Abs. 6 Satz 7: Wertungsordnung**

Bei der Frage über die Zuständigkeit für die Änderung der Wertungsordnung hat sich das Präsidium der Empfehlung des Wertungsreferenten *Rainer Blanquet* angeschlossen und diese in die Hände der Wertungskommission gelegt. Siehe schon die ursprüngliche Begründung zu Abschnitt 3 Ziff. 6 (Ordnungen), dort Seite 5.

### **Zu § 47 Abs. 3 E: Schiedsrichter-Kommission**

Antrag 26 des SV Württemberg fordert die Qualifikation als Internationaler Schiedsrichter für alle Mitglieder. Eine Begründung fehlt.

### **Zu § 48 E: Anti-Cheating-Kommission**

Antrag 31 des SV Württemberg will die Anti-Cheating Kommission in „Fairplay Kommission“ umbenennen. Auch wenn die FIDE in ihrem Bereich diese Umbenennung vorgenommen hat, muss der DSB dem nicht folgen. „Fair play“ hat im Deutschen eine weitergehende Bedeutung; Cheating ist nur ein Ausschnitt aus unfairem Verhalten.

## **Zu Abschnitt 13: Finanzen**

### **Zu § 59 Abs. 1 S. 1 E: Beitragspflicht**

Der DOSB-Satzungs-Check führt hierzu aus: „Damit der Verband einen Anspruch auf Beiträge und Gebühren hat, müssen diese der Art nach in der Satzung benannt werden. Eine Erwähnung in einer Beitragsordnung ist nicht ausreichend.“

### **Zu § 59 Abs. 2 E: Beitragsfestsetzung**

Es wurde übersehen, dass § 59 Abs. 2 E nur für die von den Landesverbänden zu leistenden Beiträge gilt, über die der Bundeskongress entscheidet. Die von den sonstigen Schachorganisationen zu zahlenden Beiträge – soweit nicht nach der Satzung beitragsfrei – soll nach wie vor das Präsidium festsetzen (§ 59 Abs. 3 E).

### **Zu § 59 Abs. 5 E: Säumnis**

Der Antrag 29 des SV Württemberg, soweit er die Regelung streichen will, wird abgelehnt. Die Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten können auch nicht in der Beitragsordnung geregelt werden.

### **Zu § 59 Abs. 7 E: Gebühren**

Siehe schon die Ausführungen zu § 59 Abs. 1 S. 1 E. Derzeit betrifft es Lehrgangsgebühren, Startgebühren und Gebühren für die DWZ- und Elo-Auswertungen sowie Titelgebühren.

## **Zu § 61 Abs. 1 E: Ehrenamtspauschale**

Gemäß der Stellungnahme des DOSB-Satzungs-Checks ist die vorgeschlagene Regelung zu kurz gefasst. Durch die Formulierung ist u. a. nicht abschließend geklärt für wen die Ehrenamtspauschale beschlossen werden kann. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung entspricht der Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks.

## **Zu § 61 Abs. 2 E: Bezahlte Tätigkeiten für den Verein**

Auch dieser Absatz ist eine Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks. Sie soll den Fall der Vergütung von Tätigkeiten regeln, die für den DSB von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind.

## **Zu § 61 Abs. 3 E: Auslagererstattung**

Eine Empfehlung des DOSB-Satzungs-Checks, die sich mit meiner Ansicht deckt, dass der gesetzliche Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB nicht unter Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist durch einfache Ordnung ausgeschlossen werden kann, wie es derzeit Ziff. 1.4 der Auslagenordnung vorsieht.

## **Zu Abschnitt 14: Sanktionen**

### **Zu § 66 E: Verfahrensgrundsätze**

Antrag 30 des SV Württemberg wünscht die Verlagerung in die Schiedsordnung. Diese Ordnung ist SV Württemberg aber als Ordnung der beiden Verfahrensgerichte gedacht, während es im § 66 um die von Amtsträgern einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze geht.

Die eine oder andere Bestimmung mag auch zulässigerweise in eine Ordnung verlagert werden. Im Reformvorschlag sind nun alle zentral zu treffenden Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen zusammengefasst. Es sollte schon im Interesse derjenigen, die auf die Sanktionsvorschriften zurückgreifen müssen, darauf geachtet werden, die maßgeblichen Bestimmungen nicht auf mehrere Ordnungswerke aufzusplitten.

## **Zu Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen**

### **§ 70 Abs. 2, 3 E: Änderungsermächtigung**

Antrag Nr. 32 des SV Württemberg wird dahingehend übernommen, dass § 70 Abs. 2 und 3 E aus dem Satzungsentwurf herausgenommen werden und der Antrag an den Bundeskongress wie folgt gefasst wird:

## **Ergänzung des Antrags an den Bundeskongress**

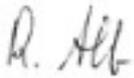
aus Anlass der Verlagerung des bisherigen § 70 Abs. 2, 3 E aus der Satzung

### **Der Bundeskongress möge beschließen:**

- I. Die Satzung des DSB wird gemäß der Anlage I zu diesem Antrag neu gefasst.
- II. Die Geschäftsordnung wird gemäß der Anlage II zu diesem Antrag neu gefasst;
- III. Es wird eine Beitragsordnung gemäß Anlage III zu diesem Antrag erlassen.
- IV. Das Präsidium wird ermächtigt, eine durchgängige Paragraphenreihenfolge und Absatznummerierung herzustellen und Verweise auf die geänderten Paragraphen und Absatzbezeichnungen anzupassen.

- V. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen bzw. die Gemeinnützigkeit fortbestehen kann. Diese Ermächtigung umfasst nicht die Vorschriften über den Zweck des Bundes, die bei Wahlen oder Beschlüssen notwendigen Mehrheiten oder den Anfall bei der Auflösung des Bundes.
- VI. Hilfsweise für den Fall, dass der Bundeskongress den Tagungsturnus des Bundeskongresses nicht auf ein Jahr verkürzt (§ 20 Absatz 1 des Satzungsantrags – Anlage I –), werden die Ergänzungen und Änderungen gemäß der Anlage IV zu diesem Antrag vorgenommen.

München, 26.09.2022



Ralph Alt

---